

E R L A S S

Rechtshörerschaft am Landesverwaltungsgericht Salzburg

Gemäß § 8 Abs 2 Z 1 und Z 2 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – S.LVwGG, LGBl. Nr. 16/2013 idgF, verfügt die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg bezüglich der Rechtshörerschaft am Landesverwaltungsgericht Salzburg wie folgt:

1. Allgemeines

- 1.1. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg bietet im Rahmen der Justizverwaltung interessierten Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft die Möglichkeit, anlässlich einer Rechtshörerschaft Einblick in die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewinnen. Dieser Erlass regelt die Zulassung und Abwicklung der Rechtshörerschaft am Landesverwaltungsgericht Salzburg.
- 1.2. Die Abwicklung und Organisation der Rechtshörerschaft erfolgt im Rahmen der *Justizverwaltungs- und allgemeinen Präsidialangelegenheiten* gemäß § 6 der Organisations- und Dienstverfügung für das Landesverwaltungsgericht Salzburg idF 06.10.2020 (ODV), Sachbereich Bürgerinformation und Öffentlichkeitsarbeit (Abs 4).

2. Zulassung zur Rechtshörerschaft

- 2.1. Auf die Zulassung zur Rechtshörerschaft besteht kein Rechtsanspruch; diese begründet kein Dienstverhältnis zum Landesverwaltungsgericht Salzburg oder dem Land Salzburg. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Serviceleistung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg im öffentlichen Interesse.
- 2.2. Eine Person ist dann zuzulassen, wenn diese zum Zeitpunkt der Zulassung und voraussichtlich im Zeitraum der Rechtshörerschaft (1.) voll handlungsfähig, (2.) über diese kein Hausverbot im Sinne der Hausordnung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg verhängt und (3.) Studentin oder Student der Rechtswissenschaften bzw

vergleichbarer Studien (aufrechte Inskription) (4.) außerhalb einer allfälligen Studieneingangsphase ist.

- 2.3. Vom Erfordernis nach (3.) und (4.) gemäß Punkt 2.2. kann ausnahmsweise aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden, sofern dies zur beruflichen Ausbildung der Rechtshörerin bzw des Rechtshörers zweckmäßig ist und dadurch nicht die Zulassung einer weiteren interessierten Rechtshörerin bzw eines weiteren interessierten Rechtshörers im Kalenderjahr unmöglich wäre.
- 2.4. Um eine ausgeglichene Verteilung der Rechtshörerschaft an alle interessierten Studentinnen und Studenten zu gewährleisten, ist die Zulassung einer Rechtshörerin bzw eines Rechtshörers lediglich einmalig alle fünf Jahre zulässig.
- 2.5. Die Zulassung zur Rechtshörerschaft ist unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1 und der Beilage einer allfälligen Inskriptionsbestätigung (Studium der Rechtswissenschaften bzw vergleichbarer Studien) zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Rechtshörerschaft beim Landesverwaltungsgericht Salzburg schriftlich zu beantragen.
- 2.6. Die Zulassung erfolgt unter Maßgabe der personellen Ressourcen, wobei in einem Zulassungszeitraum zur Sicherstellung einer bestmöglichen Betreuung ausschließlich eine Rechtshörerin bzw ein Rechtshörer aufgenommen wird und die Höchstanzahl an Rechtshörerinnen bzw Rechtshörern im Kalenderjahr 5 (fünf) nicht übersteigen darf.
- 2.7. Die Zulassung erfolgt mittels formloser Mitteilung nach Verfügbarkeit und dem „*first come first serve*“-Prinzip. Dabei ist nach Möglichkeit auf den im Formular gewünschten Beginn der Rechtshörerschaft Rücksicht zu nehmen.
- 2.8. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ein solcher Widerruf hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zwischen Antrag und Antritt der Rechtshörerschaft wegfallen oder sich Angaben im Antrag gemäß Punkt 2.5. als unwahr herausgestellt haben.

3. Dauer, Beginn und Ende der Rechtshörerschaft

- 3.1. Die Rechtshörerschaft beginnt um 08:00 Uhr entsprechend der Mitteilung gemäß Punkt 2.7. Beim Antritt sind der Rechtshörerin bzw dem Rechtshörer maßgebliche Informationen zur Gebäudesicherheit (Brandschutz / Fluchtwege, Sicherheit, Erste-Hilfe / Standort Defibrillatoren) und Regelungen zur Verschwiegenheit (Datenschutz,

Strafbestimmungen) zu erteilen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass zur Erfüllung der Rechtshörerschaft ausschließlich die zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur verwendet werden darf und (auch allenfalls pseudonymisierte) Akten nicht vervielfältigt werden oder das Gerichtsgebäude verlassen dürfen.

- 3.2. Die Dauer der Rechtshörerschaft beträgt zwei Wochen und endet am letzten Tage zum Ende der Amtsstunden.
- 3.3. Über Antrag der Rechtshörerin bzw des Rechtshörers kann diese unter Berücksichtigung personeller Ressourcen auf einen Zeitraum von bis zu drei Wochen erstreckt werden, sofern dadurch nicht die Zulassung einer weiteren interessierten Rechtshörerin bzw eines weiteren interessierten Rechtshörers erschwert oder unmöglich wäre.
- 3.4. Die Rechtshörerschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen auch vor Ablauf der Dauer gemäß Punkt 3.2. und 3.3. beendet werden.
- 3.5. Vor Beendigung der Rechtshörerschaft ist der Rechtshörerin bzw dem Rechtshörer ein Feedbackbogen zu übergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass dieser keine personenbezogenen Daten enthält und die Rechtshörerin bzw der Rechtshörer darauf hinzuweisen, diesen ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten zu befüllen.

4. Inhalt, Rechte und Pflichten der Rechtshörerschaft

- 4.1. Die Rechtshörerschaft ist in Anlehnung an § 6 Abs 1 RPG so zu gestalten, dass die Rechtshörerin bzw der Rechtshörer einen möglichst umfassenden Einblick in die gerichtliche Tätigkeit sowie die Aufgaben der Geschäftsstelle erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt.
- 4.2. Die Rechtshörerin bzw der Rechtshörer erhält dabei Einblick in den Verhandlungskalender und nach Absprache die Möglichkeit, an öffentlich mündlichen Verhandlungen samt Vor- und Nachbesprechung mit den jeweils zuständigen Richterinnen und Richtern teilzunehmen.
- 4.3. Die Rechtshörerin bzw der Rechtshörer darf nicht zu Schriftführertätigkeiten herangezogen werden.
- 4.4. Für die Dauer der Rechtshörerschaft wird der Rechtshörerin bzw dem Rechtshörer unter Einhaltung der Hausordnung während der Amtsstunden (gemäß der Kundmachung der Präsidentin gemäß § 13 AVG) Zugang zum

Landesverwaltungsgericht Salzburg gewährt. Die Rechtshörerin bzw der Rechtshörer hat sich dabei unmittelbar nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes in der Gerichtskanzlei an- und unmittelbar vor dem Verlassen des Gerichtsgebäudes abzumelden. Ein Aufenthalt im Gerichtsgebäude außerhalb der Amtsstunden ist nicht zulässig.

- 4.5. Die Rechtshörerin bzw der Rechtshörer hat sich im Gebäude an den ihr bzw ihm zugewiesenen Orten zu befinden, und keine anderen Gerichtspersonen zugewiesenen Räume ohne Anwesenheit von Gerichtspersonen zu betreten.
- 4.6. Eine Anwesenheitspflicht der Rechtshörerin bzw des Rechtshörers während der Dauer der Rechtshörerschaft besteht nicht. Diese(r) hat jedoch die Nichtteilnahme an zuvor vereinbarten Verhandlungs-, Besprechungs- und / oder Ausbildungsterminen zumindest 24 Stunden vor Beginn bekannt zu geben.
- 4.7. Die Tätigkeit der Rechtshörerschaft findet ausschließlich im Gerichtsgebäude des Landesverwaltungsgerichts Salzburg statt. Die allfällige Teilnahme an gerichtlichen Verhandlungsterminen im Rahmen der Rechtshörerschaft außer Haus (wie Ortsaugenscheinen) bedarf vorab der ausdrücklichen Genehmigung der Präsidentin.
- 4.8. Nach Abschluss der Rechtshörerschaft ist der Rechtshörerin bzw dem Rechtshörer über Antrag eine Bestätigung über die Absolvierung der Rechtshörerschaft auszustellen.

5. Organisatorisches

- 5.1. Für jede Rechtshörerin bzw jeden Rechtshörer ist ein eigener elektronischer (Sub-)Akt anzulegen, in welchem die geführte Korrespondenz, der Antrag auf Zulassung, die formlose Mitteilung betreffend die Zulassung, sowie die allenfalls ausgestellte Bestätigung über die Ableistung der Rechtshörerschaft abzulegen ist. Nach Ende der Rechtshörerschaft ist die geführte Korrespondenz zu vernichten. Der übrige Akteninhalt ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der Rechtshörerschaft zum Ende des Kalenderjahrs zu vernichten.
- 5.2. Über die Durchführung von Rechtshörerschaften ist eine (anonyme) Statistik zu führen, die es dem Landesverwaltungsgericht Salzburg ermöglicht, im Zuge seines Tätigkeitsberichts gemäß § 21 S.LVwGG zu berichten. Dieser Statistik muss die Anzahl der Anträge auf Zulassungen, Anzahl der Zulassungen und allfälliger Nichtzulassungen, sowie die Dauer der jeweils durchgeführten Rechtshörerschaften samt Beginn- und Enddaten enthalten.

- 5.3. Allenfalls abgegebene Feedbackbögen sind in einem gesonderten Ordner und dem Akt gemäß Punkt 5.1. unzuordenbar zu verwahren. Sofern darin allenfalls irrtümlich angegebene personenbezogene Daten der Rechtshörerin bzw des Rechtshörers enthalten sind, sind diese vor Ablage zu anonymisieren.
- 5.4. Dieser Erlass samt Anlage (inkl Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Landesverwaltungsgerichts Salzburg zu veröffentlichen.

Salzburg, am 30.08.2023
Landesverwaltungsgericht Salzburg

Die Präsidentin
Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA